

WIEN / 02.02.2021

## STELLUNGNAHME

**Zum Ministerialentwurf  
betreffend ein Bundesgesetz,  
mit dem das Strafgesetzbuch,  
die Strafprozeßordnung 1975,  
das Strafvollzugsgesetz und  
das  
Gerichtsorganisationsgesetz  
zur Bekämpfung von Terror  
geändert werden (Terror-  
Bekämpfungs-Gesetz – TeBG)**

**Für epicenter.works**  
Mag. iur. Okan Kaya  
Thomas Lohninger, BA

 **EPICENTER  
WORKS**  
for digital rights



# VORWORT UND KURZFASSUNG

Wir begrüßen die Möglichkeit in der Begutachtung<sup>1</sup> Stellung zu nehmen und die Bemühungen der Regierung, effektiv gegen Terrorismus in Österreich vorzugehen. Der Terrorismus hat nicht nur Österreich stark getroffen. Auch andere Länder wie Frankreich und Belgien haben bis heute mit den Folgen von Terroranschlägen zu kämpfen. Auf EU-Ebene wurden bereits zahlreiche Rechtsakte zur Bekämpfung von Terrorismus erlassen<sup>2</sup>.

Das Terror-Bekämpfungsgesetz ist die Antwort der Regierung auf den Terroranschlag vom 02.11.2020, der ganz Österreich, aber auch die EU erschüttert hat. Wir müssen hier festhalten, dass die aktuelle Rechtslage nach derzeitigem Wissensstand absolut ausgereicht hätte, um den Anschlag zu verhindern. Der Täter war amtsbekannt. Das BVT hat Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat erhalten, die bestätigen, dass der Täter versucht hatte, Munition zu erwerben. Schon aus diesen Gründen ist das vorliegende Terror-Bekämpfungsgesetz, das intensive Eingriffe in unsere Grund- und Menschenrechte beinhaltet, völlig obsolet. **Das vorliegende Paket befördert vielmehr ein sich verstärkendes Ausgrenzungsgefühl der in Österreich lebenden muslimischen Bevölkerung.** Der neue Straftatbestand des § 247b StGB nährt die Diskriminierung gegenüber der muslimischen Gemeinschaft, da der Tatbestand nach den Materialien, aber auch unter Berücksichtigung der anderen Ministeriumsentwürfe zu Gesetzesänderungen, den „politischen Islam“ in den Fokus stellt.<sup>3</sup>

Der Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches liegt hier im Fokus, da dieser weitreichende und unverhältnismäßige Eingriffe in die Grund- und Menschenrechte vorsieht und daher ersatzlos zu streichen ist. Daneben begrüßen wir die Änderungen zum Strafvollzugsgesetz, mit der eine Konferenz aus Expert\*innen eingeführt wird, die unter Berücksichtigung aller Umstände eine fundierte Entscheidung über die Bewilligung einer bedingten Entlassung ausarbeiten.

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort und Kurzfassung.....	2
Strafgesetzbuch.....	4
§ 20b Abs 2a StGB – kein erweiterter Verfall ohne Anklageerhebung.....	4
§ 20b Abs 2a StGB – Glaubhaftmachung muss für behauptete Herkunft der Vermögensbestandteile genügen.....	5
§ 247b StGB – ungeeigneter und obsoleter Straftatbestand.....	5
Zum Verhältnis § 247b und § 279 StGB.....	6
Zum Verhältnis § 247b und § 246 StGB.....	6
Zum Verhältnis § 247b und § 247a StGB.....	6
§ 247b StGB – neutrale statt diskriminierende Erläuterungen.....	7
Überwachung durch Fußfessel ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Freiheitsrechte.....	7
Legitimes Ziel.....	7
Eignung dieser Form der elektronischen Überwachung.....	8

1 [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00083/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00083/index.shtml)

2 zB Richtlinie (EU) 2015/849, Richtlinie (EU) 2017/541 oder COM/2018/640 final

3 <https://www.derstandard.at/story/2000122811873/was-die-dokustelle-mit-politischem-islam-meint>  
<https://www.diepresse.com/5902934/die-heftige-debatte-um-den-politischen-islam>

Erforderlichkeit.....	8
Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn.....	9
Strafvollzugsgesetz.....	9
Conclusio.....	9



# STRAFGESETZBUCH

## § 20b Abs 2a StGB – kein erweiterter Verfall ohne Anklageerhebung

Vorab begrüßen wir die neue Regelung, wonach bestimmte Vermögenswerte, die aus bestimmten Verbrechen herrühren, für verfallen erklärt werden können. Der VfGH und der EGMR haben bereits ausgesprochen, dass ein erweiterter Verfall einen verhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsfreiheit nach Art 5 StGG/Art 1 1. ZEMRK darstellt und daher zulässig angeordnet werden kann.<sup>4</sup> Der Verfall ist rechtlich keine Strafe, sondern eine vermögensrechtliche Anordnung. Eine Beweislastumkehr sei daher möglich, sofern der/die Angeklagte entsprechend den Anforderungen eines fairen Verfahrens nach Art 6 EMRK die Möglichkeit hatte, sich zum Verfall zu äußern. Ein Verfahren über den Verfall stellt nämlich eine Zivilklage nach Art 6 EMRK dar.<sup>5</sup>

Die oben genannten Entscheidungen des VfGH sowie des EGMR betreffen allerdings nur Fälle, in denen bereits die Staatsanwaltschaft aufgrund eines ausreichend geklärten Sachverhalts, die eine Verurteilung wahrscheinlich macht, Anklage beim zuständigen Gericht erhoben hat. Eine einfache Wahrscheinlichkeit genügt.<sup>6</sup> Der Gesetzgeber versucht mit der Formulierung des § 20b Abs 2a StGB auch Vermögenswerte, die aus bestimmten Delikten herrühren, für verfallen zu erklären, wenn eine Anklage nicht einmal erhoben wurde:

*„wenn der Betroffene wegen der Tat nicht **verfolgt oder** verurteilt werden kann“.*

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso sich ein/eine Betroffene\*r rechtfertigen muss, wenn die Ermittlungsbehörden nicht einmal genug Tatsachen und Beweismittel erheben konnten, um einen Tatverdacht zu begründen, der eine Verurteilung wahrscheinlich machen würde. In der Praxis werden die Betroffenen von der Kriminalpolizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft zu Vermögenswerte befragt. Wenn die Verwertung dieser Aussagen keinen Tatverdacht begründen und eine Anklage ausbleibt, ist jede Überwälzung von Beweispflichten sachlich nicht zu rechtfertigen. Die Vermögenswerte können in so einem Fall nicht einmal einen Konnex zu den im Gesetz genannten Delikten herbeiführen. Bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 190 StPO würde daher ein Verfall aufgrund mangelndem Konnex zweckentfremdend ergehen, sodass der erweiterte Verfall infolge behördlicher Willkür ergehen und einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentumsfreiheit (Art 5 StGG/Art 1 1. ZEMRK) bedeuten würde. In solchen Konstellationen, wo die Staatsanwaltschaft von sich aus das Ermittlungsverfahren nach § 190 StPO einstellen muss, ist jegliches sichergestelltes oder beschlagnahmtes Vermögen an die Betroffenen ohne weitere Voraussetzung unverzüglich auszuhändigen.

### **Lösungsvorschlag:**

Es wird empfohlen, den Gesetzestext zu § 20b Abs 2a StGB dahingehend zu ändern, dass die Wortfolge „*verfolgt oder*“ ersatzlos gestrichen wird.

4 VfGH 08.10.2015, G154/2015; EGMR, Urteil vom 12. Mai 2015, Gogitidze u.a. gegen Georgien, Nr. 36862/05.

5 EGMR, Urteil vom 12. Mai 2015, Gogitidze u.a. gegen Georgien, Nr. 36862/05.

6 Birklbauer in Fuchs/Ratz, WK StPO § 210 (Stand 20.12.2018, rdb.at), Rz 5.

## § 20b Abs 2a StGB – Glaubhaftmachung muss für behauptete Herkunft der Vermögensbestandteile genügen

Weder in den Materialien noch im Gesetzestext wird angeführt, dass der/die Betroffene lediglich glaubhaft zu machen hat, dass die Vermögenswerte nicht aus den genannten Delikten herrühren. Damit wird der Eindruck erweckt, als seien Richter\*innen an ein entsprechendes Beweisanbot gebunden, der den rechtlichen Standpunkt der Betroffenen manifestiert. Der Gesetzestext erweckt im Zusammenhang mit den Erläuterungen den Eindruck, Richter\*innen sind für die Beurteilung über die Herkunft der Vermögenswerte lediglich an die aufgezählten Kriterien (Vermögensvergleich, Ermittlungsergebnisse der Tat, etc.) gebunden. Die Betroffenen müssen die Möglichkeit haben, sich zum Verfall äußern zu können, widrigenfalls sind sie in ihrem Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK verletzt.<sup>7</sup> Dabei muss eine reine Glaubhaftmachung genügen. Die Behauptungen dürfen nicht von einem Beweis, der höhere Anforderungen stellt, abhängig gemacht werden.

### **Lösungsvorschlag:**

Es wird empfohlen, § 20b Abs 2a StGB wie folgt zu ändern (unter Berücksichtigung der Anforderung, dass ein erweiterter Verfall nicht zur Anwendung kommen darf, wenn keine Anklage erhoben wurde):

*„(2a) Darüber hinaus sind auch Vermögenswerte, die aus einer rechtswidrigen Tat herrühren und in einem Verfahren wegen einer Straftat nach §§ 104 und 104a, § 165, § 207a, § 215a Abs. 1 und 2, §§ 216 und 217, § 246, §§ 277 bis 280, § 302, §§ 304 bis 309 und nach dem fünfundzwanzigsten Abschnitt, § 28a des Suchtmittelgesetzes – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997, §§ 39 und 40 des Finanzstrafgesetzes – FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, sowie § 114 des Fremdenpolizeigesetzes – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005, sichergestellt oder beschlagnahmt wurden, für verfallen zu erklären, wenn der Betroffene nicht wegen der **Tat verurteilt werden kann. Der Betroffene ist zum Verfall vom Gericht anzuhören. Kann der Betroffene die rechtmäßige Herkunft nicht glaubhaft machen und** kann die Beurteilung, ob der Vermögenswert aus einer rechtswidrigen Tat herrührt, durch einen auffallenden Widerspruch zwischen dem Vermögenswert und den rechtmäßigen Einkünften des Betroffenen begründet werden, wobei die Umstände des Auffindens des Vermögenswertes, die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen sowie die Ermittlungsergebnisse der Tat, die Anlass für das Verfahren war, im Rahmen dieser Beurteilung zu berücksichtigen sind, **sind die Vermögenswerte für verfallen zu erklären.**“*

## § 247b StGB – ungeeigneter und obsoleter Straftatbestand

Der neue Straftatbestand des § 247b StGB unter dem Titel „religiös motivierte extremistische Verbindungen“ stellt bestimmte Verhalten unter Strafe, die auch die Voraussetzungen für eine Verurteilung nach anderen Straftatbeständen (§§ 246, 247a StGB) erfüllen. Dies zeigen auch die Erläuterungen, die explizit auf die Straftatbestände der §§ 246, 247a StGB verweisen. Die Erläuterungen lassen im Hinblick auf die Voraussetzungen, unter denen eine Verurteilung nach § 247b StGB auszusprechen ist, keine Unterschiede zu den bereits existierenden Straftatbeständen der §§ 246, 247a StGB erkennen. Das im neuen Straftatbestand des § 247b StGB verpönte Unrecht wird von der Strafrechtsordnung daher bereits unter Strafe gestellt, ohne dass es einer neuen Grundlage für eine Verbindung mit einer bestimmten Ausrichtung bedarf.

<sup>7</sup> EGMR, Urteil vom 12. Mai 2015, Gogitidze u.a. gegen Georgien, Nr. 36862/05.

Der extremistisch-religiös motivierte Terroranschlag vom 02.11.2020 hat ganz Österreich erschüttert. Die Regierung versucht daher, ein Zeichen zu setzen, dass gewalttätige Agitationen in Österreich nicht geduldet werden. Innerhalb des kurzen Zeitraums seit dem Anschlag ist es der Regierung daher nicht gelungen, ein geeignetes und angemessenes Konzept zur Bekämpfung von Terrorismus auszuarbeiten. Dabei muss man sich nur § 247b Abs 4 StGB ansehen, der eine Bestrafung nach dem neuen Straftatbestand ausschließt, sofern das verpönte Unrecht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist. Genau dies wird in der Praxis auch immer der Fall sein. In den nachstehenden Absätzen soll die zu erwartende Praxis augenscheinlich gemacht werden.

### Zum Verhältnis § 247b und § 279 StGB

Das Terror-Bekämpfungsgesetz ist die Antwort auf den Terrorakt vom 02.11.2020. Die Regierung verfolgt daher das Ziel, willkürliche Massenmorde durch einen bewaffneten Angriff zu verhindern. § 279 StGB ist ein Organisationsdelikt, das unter denselben Voraussetzungen des neuen Straftatbestandes des 247b StGB bewaffnete Verbindungen unter Strafe stellt. Daher wird es sich bei derartigen religiös motivierten extremistischen Verbindungen nach § 247b StGB oft auch um bewaffnete Verbindungen nach § 279 StGB handeln. In sinngemäßer Anwendung des § 247b Abs 4 StGB werden die Strafgerichte eine Verurteilung nach § 279 StGB aussprechen, da dieser einen strengeren Strafraumen (bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe) kennt.

### Zum Verhältnis § 247b und § 246 StGB

Beabsichtigt nun eine religiös motivierte extremistische Verbindung, die durch unsere Bundesverfassung konstruierte demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung durch eine „*ausschließlich religiös begründete Gesellschafts- und Staatsordnung*“ zu ersetzen, erfüllt sie zugleich zwei weitere Straftatbestände, nämlich § 246 StGB (Staatsfeindliche Verbindungen) sowie den neuen § 247b StGB. Der Straftatbestand der staatsfeindlichen Verbindungen nach § 246 StGB steht in echter Konkurrenz zu § 279 StGB (bewaffnete Verbindungen).<sup>8</sup> Dasselbe wird auch im Verhältnis zu § 247b StGB gelten. Da § 246 StGB jedoch einen höheren Strafraumen kennt (sechs Monate bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe) wird es zu einer Verurteilung nach dem neuen Straftatbestand des § 247b StGB (religiös motivierte extremistische Verbindungen) nicht kommen.

Aus den oben angeführten Gründen werden die Strafgerichte nie eine Verurteilung nach § 247b StGB vornehmen können. Der neue Straftatbestand wird sich daher als obsolet erweisen.

### Zum Verhältnis § 247b und § 247a StGB

Auch hier lässt sich keine genaue Abgrenzung erkennen. Im Wesentlichen stellen beide Straftatbestände einen ähnlichen Sachverhalt unter Strafe. Die beiden Delikte unterscheiden sich lediglich in zwei Aspekten. Während eine staatsfeindliche Bewegung iSd § 247a StGB bei 30 Menschen angenommen wird, liegt eine religiös motivierte extremistische Verbindung iSd § 247b StGB bereits bei zehn Menschen vor. § 247a StGB kommt erst gar nicht zur Anwendung, wenn die Tat die Voraussetzungen für eine Verurteilung nach anderen Straftatbeständen mit strengeren Strafen erfüllt. In diesem Fall erfolgt eine Verurteilung nach diesen anderen Straftatbeständen. Gleiches gilt für den neuen Straftatbestand der religiös motivierten extremistischen Verbindungen nach § 247b StGB.

8 Plöchl in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 279 (Stand 1.3.2020, rdb.at), Rz 24.

**Lösungsvorschlag:**

Der neue Straftatbestand des § 247b StGB ist nach den oben genannten Ausführungen obsolet und stellt lediglich ein politisches Instrument dar, um einen Akt der Reaktion auf den Terroranschlag vom 02.11.2020 gegenüber der Bevölkerung augenscheinlich zu machen. Das mit diesem Straftatbestand verfolgte Unrecht wird bereits mit den geltenden Straftatbeständen verfolgt und – sogar härter – unter Strafe gestellt.

Für die mit diesem Paket verfolgten Ziele genügt es, wenn der Gesetzgeber in den Katalog des § 74 StGB den Begriff „religiös motivierte extremistische Verbindungen“ definiert. Mit dem neuen Erschwerungsgrund des § 33 Abs 1 Z 5a StGB (wer aufgrund religiös motivierten extremistischen Beweggründen gehandelt hat) wird bereits das Auslangen nach einer härteren Strafe erreicht.

**§ 247b StGB – neutrale statt diskriminierende Erläuterungen**

Der Gesetzgeber versucht, die Formulierung im Hinblick auf die Definition von „religiös motivierten extremistischen Verbindungen“ ausgewogen, sowie allgemein zu halten. Die Erläuterungen halten fest, dass mit dem neuen Straftatbestand alle Religionsgemeinschaften gemeint sind. Der Islamismus wird aber stets als Beispiel genannt, weil terroristische Akte der letzter Zeit oft islamistisch begründet seien. Es wird angeregt, die Beispiele, mit denen versucht wird, den neuen Straftatbestand zu erläutern, nicht schlechthin auf den Islamismus zu beziehen. Die Beispiele müssen allgemein gehalten werden. Muslim\*innen werden sich durch den starken Bezug zum Islamismus diskriminiert fühlen. Dadurch werden Ausgrenzungen in der Gesellschaft gestärkt, welche den Nährboden für Extremismus liefern.

**Lösungsvorschlag:**

Die in den Erläuterungen angeführten Kommentare zum Islamismus sind ersatzlos zu streichen und durch neutrale, alle Arten von religiösem Extremismus zu ersetzen.

**Überwachung durch Fußfessel ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Freiheitsrechte**

Das Ziel einer elektronischen Überwachung geht aus den Erläuterungen ganz klar hervor. Konkret geht es um Rechtsbrecher\*innen, die wegen bestimmter Delikte rechtskräftig verurteilt und später unter Bewährungshilfe und Anordnung von Weisungen bedingt entlassen wurden. Sollte das Strafgericht dabei zum Entschluss kommen, Rechtsbrecher\*innen müssen während der Probezeit einer bedingten Entlassung im Rahmen der „gerichtlichen Aufsicht“ überwacht werden, um zu prüfen, ob sie sich an die Weisungen halten, können elektronische Geräte („Fußfessel“) an ihre Körper angebracht werden. Der Gesetzgeber blieb es jedoch schuldig, die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen darzulegen. Elektronische Überwachungen greifen in fundamentale Rechtspositionen ein, insbesondere in das Recht auf Achtung der Privat- und Familiensphäre (Art 8 EMRK) sowie auf Datenschutz (§ 1 DSGVO). Es wird daher stark empfohlen, die Möglichkeit einer elektronischen Überwachung ersatzlos zu streichen. Die vorliegenden Bestimmungen sind enorm eingriffsintensiv und der Bestand vor dem VfGH wirft daher begründete Zweifel auf.

**Legitimes Ziel**

Mit der elektronischen Überwachung sollen potentielle Rückfallstäter\*innen angehalten werden, keine weiteren strafbaren Handlungen zu begehen. Ein Rückfall soll dadurch verhindert und der/die Täter\*in resozialisiert werden. Das angestrebte Ziel scheint daher die öffentliche Sicherheit zu sein.

## Eignung dieser Form der elektronischen Überwachung

Gerade die Frage der Eignung einer derartigen Maßnahme erscheint ungeklärt. Es ist bereits in der Öffentlichkeit bekannt, dass der Terrorakt vom 02.11.2020 hätte verhindert werden können. Daraus lässt sich ableiten, dass die bereits bestehende Rechtslage geeignet ist, um das angestrebte Ziel zu erreichen. In anderen Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien) hat es bereits Fälle gegeben, in denen potentielle Rückfallstäter\*innen elektronisch überwacht wurden.<sup>9</sup> Ein weiterer Terrorakt konnte aber nicht unterbunden werden.<sup>10</sup>

Im digitalen Zeitalter ist das physische Aufsuchen bestimmter Institutionen auch gar nicht mehr erforderlich, um in bestimmten Gruppierungen zu agieren. Das Verbot, sich bestimmten Organisationen zu nähern oder bestimmte Tätigkeiten in solchen auszuüben, scheint daher nicht geeignet. Ein bedingt entlassene/r Straftäter\*in könnte auch online weiterhin mit Organisationen und Einzelpersonen interagieren. Die Fußfessel ist nämlich, den Erläuterungen nach, gerade im privaten Wohnbereich ausgenommen.

Die Gerichte werden ein Gebot, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu vermeiden, in der Praxis nur unter engen Voraussetzungen anordnen können. Für eine solche Anordnung müsste das Gericht genaue Informationen über derartige Organisationen erhalten, um zu prüfen, ob das Verhalten eines bedingt entlassenen Straftäters oder Straftäterin tatsächlich negativ beeinflusst werden könnte. Damit würde ein Gericht vorweg bestimmte Gruppierungen gesetzlich verpönte Handlungen unterstellen, ohne dass es dafür einen Anlass gebe. Die Anordnung derartiger Weisungen müssen daher hinreichend begründet sein. Das Gericht muss in der Hauptverhandlung zumindest hinreichend bestimmte Indizien erlangt haben, dass das radikale Verhalten des Verurteilten auf bestimmte Orte zurückzuführen ist.

Es erscheint daher bereits auf der Ebene der Eignung fraglich, ob eine elektronische Überwachung ihr angestrebtes Ziel überhaupt erreichen kann.

## Erforderlichkeit

Die elektronische Überwachung stellt für die genannten Ziele auf keinen Fall das gelindeste Mittel dar. Die Behörden haben viele Möglichkeiten, die Einhaltung der Weisungen zu kontrollieren, ohne dass der private Bereich der bedingt entlassenen Straftäter\*innen dauerhaft elektronisch überwacht werden müsste. Die Behörden können beispielsweise anordnen, dass die bedingt entlassenen Straftäter\*innen innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchgehend den Besuch von Therapien nachweisen müssen. Die Behörden können auch von sich aus bei den betreffenden Stellen (Bewährungshilfe, etc) um Auskunft über den Fortgang der Therapie ersuchen.

Ein weiteres gelinderes Mittel würden Maßnahmen zur Deradikalisierung während der Haft darstellen. Dadurch werden bereits erste Eindrücke über den/die bedingt entlassenen Straftäter\*in gesammelt.

Das Terror-Bekämpfungsgesetz sieht zudem mit den Änderungen im StVG (§§ 144a und 152 Abs 2a StVG) vor, dass es eine Entlassungskonferenz geben soll, die aus bestimmten Expert\*innen besteht. Diese Expert\*innen entscheiden sodann über die bedingte Entlassung. Dabei haben sie auch die erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die neuen Bestimmungen des StVG

---

9 <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/angreifer-in-franzoesischer-kirche-trug-elektronische-fussfessel-14359132.html>

10 <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/hintergrund/fussfessel-125.html>



verpflichten die Behörden, vorab die von der verurteilten Person ausgehende, staatsschutzrelevante Bedrohungen, einzuholen.

Der vorliegende Entwurf sieht somit bereits effektive Vorkehrungen vor, die einerseits darin bestehen, dass ein Kreis aus Expert\*innen Informationen austauscht, die als Grundlage für eine fundierte Entscheidung über die bedingte Entlassung dienen. Erforderliche Maßnahmen werden hierbei ausgearbeitet. Weitere Überwachungen durch die Fußfessel sind daher nicht erforderlich, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

### **Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn**

Rückfälle von Straftäter\*innen, die schwerwiegende Delikte begangen und die Allgemeinheit gefährdet haben, sollen verständlicherweise vermieden werden. Die elektronische Überwachung soll dies gewährleisten. Dafür müssen bedingt entlassene Straftäter\*innen jedoch die Überwachung ihrer Privat- und Familiensphäre nach Art 8 EMRK dulden. Die Verarbeitung weitreichender Daten ist – wie oben angeführt - auch nicht unbedingt erforderlich, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Es bestehen daher begründete Zweifel, dass eine elektronische Überwachung von bedingt entlassenen Straftäter\*innen einen verhältnismäßigen Eingriff in Art 8 EMRK sowie § 1 DSGVO darstellt.

### **Lösungsvorschlag:**

Eine elektronische Überwachung ist gänzlich aus dem Gesetz zu streichen. Der Bestand vor dem VfGH wirft nach den oben genannten Ausführungen begründete Zweifel auf.

## **STRAFVOLLZUGSGESETZ**

Wir begrüßen die Änderungen in der StVG (§§ 144a, 152 Abs 2a). Das Konzept einer Sozialnetzkonferenz, bestehend aus einem Kreis von Expert\*innen aus verschiedenen Gebieten, verspricht einen effektiven Austausch erforderlicher Informationen, um eine fundierte Entscheidung für eine bedingte Entlassung zu treffen. Die Expertise dieses Teams wird auch einen wesentlichen Beitrag dafür leisten, dass nur effektive und nützliche Maßnahmen getroffen werden, um eine Deradikalisierung und Resozialisierung der betroffenen Person herbeizuführen.

## **CONCLUSIO**

Insgesamt trägt das Terror-Bekämpfungsgesetz nicht dazu bei, Terrorismus effektiv zu unterbinden und bereits verurteilte Straftäter\*innen zu deradikalisieren. Wir regen daher an, der Gesetzgeber möge effektivere Mittel zur Resozialisierung erarbeiten, anstelle neuer Straftatbestände einzuführen, die ohnehin zur Vorbeugung von Terrorismus nicht beitragen können und wie im gegenständlichen Fall in der Praxis auch nicht zur Anwendung kommen werden.